

Flecken Brome



Bekanntmachung

Bebauungsplan "Ortsmitte" mit ÖBV, des Flecken Brome für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat des Flecken Brome hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 den Entwürfen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschrift sowie den Begründungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes zur Einsichtnahme erfolgt in der Verwaltung des Flecken Brome während der Dienststunden (nach telefonischer Terminvereinbarung unter 05833/84-511) in der Zeit vom

17.05.2021 bis 21.06.2021

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn,
- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und Sachgüter
- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn auf das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ohre, zur Bebauung am Rand der Ohrearme, zur Überbauung der Ohrearme und zum Erfordernis der Regulierung des Oberflächenwasserabflusses
- Stellungnahme des Landkreises Gifhorn aus der Sicht der Kreisarchäologie zu den im Plangebiet vorhandenen Baudenkmalen incl. Hinweisen zur Gestaltung der ÖBV
- Stellungnahme der unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde zur möglichen Lärmbelastigung im Plangebiet durch Verkehrs- und Gewerbelärm
- Stellungnahme des Landkreises Gifhorn mit Hinweisen zum Brandschutz und zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung
- Stellungnahme des Wasserverbandes Vorsfelde zur vorhandenen Löschwasserversorgung im Plangebiet der Ver- und Entsorgungsträger zu sonstigen Sachgütern insbesondere zu den Erfordernissen im Bereich der Leitungsschutzstreifen,

Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Flecken Brome vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vollständigen Bauleitplanunterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.brome.de eingesehen werden.

Gerhard Borchert
Bürgermeister

